

Datum: 09.03.2026

Az: 76 105/00033

Leistungsbeschreibung

Thema: „Anpassungskapitel für die UNFCCC Biennial Transparency Report (BTR) -
Teilbeitrag DAS Monitoring und strukturelle Weiterentwicklung“

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund und Problemstellung	2
2.	Ziel und Gegenstand des Projektes	3
2.1	AP1: Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Struktur des DAS Monitoringberichts nach KAnG und DAS 2024	3
2.2	AP2: Anpassung der Hintergrunddokumentation des DAS Monitorings.....	4
3.	Projektorganisation	4
3.1	Besprechungen	5
4.	Anforderungen an das Angebot/die Leistungsausführung	5
4.1	Allgemeine Anforderungen an das Angebot.....	5
4.2	Anforderungen an die Leistungserbringung	5
4.3	Kostendarstellung	6
5.	Eignung des/der Auftragnehmers/in.....	7
6.	Zuschlags-/Wertungskriterien	7
7.	Literatur / Referenzen	11

1. Hintergrund und Problemstellung

UBA ist durch BMUKN beauftragt, alle zwei Jahre Berichte zu Anpassung an den Klimawandel an die EU (EU Regierungsverordnung) und UNFCCC (Biennial Transparency Reports und National Communication) zu entwerfen, mit den Ressorts abzustimmen und fristgerecht einzureichen. Die derzeitige Struktur der Berichterstattung basiert überwiegend auf qualitativen Textabschnitten, aufgeteilt in die verschiedenen Prozessschritte des Anpassungszyklus: Stand und Hauptergebnisse der Klimarisikoanalyse, Planung von nationalen Anpassungsmaßnahmen, Stand der Umsetzung, Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation. Bei der Berichterstattung werden zu ca. 90% bereits veröffentlichte, ressortabgestimmte Texte aus Kernprodukten der Arbeit von UBA KomPass und des BMUKN (z.B. Klimarisikoanalyse, Monitoringbericht, DAS 2024 etc.) genutzt. Informationen hierfür stammen aus den oben genannten Kernprodukten, die ressortabgestimmt und auf den Seiten des BMUKN und des UBA veröffentlicht sind. Der Monitoringbericht zur DAS hat mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) § 5 (2)¹ die Aufgabe erhalten, wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung der Anpassungsstrategie zu sein. Bislang orientiert sich die Struktur des DAS Monitorings an der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel von 2008 (DAS 2008).

In der Weiterentwicklung der Strategie wurden für sieben Cluster ressortabgestimmte messbare Ziele in der Bundesregierung vereinbart (Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024² (DAS 2024). In den nächsten beiden Strategiezyklen sollen diese Ziele mit Indikatoren unterlegt werden, die im DAS Monitoring berichtet werden. Dazu werden von den clusterverantwortlichen Ressorts Indikatoren für die von ihnen formulierten messbaren Ziele entwickelt und auch bestehende DAS Monitoring Indikatoren als Indikatoren für messbare Ziele festgelegt. Die Indikatoren stellen die Grundlage der Fortschrittsbewertung der Anpassungsstrategie dar und sollen in das bestehende Monitoringsystem zur DAS integriert werden. Damit soll die Aufgabe erfüllt werden die Öffentlichkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland sowie über den Stand der Zielerreichung zu informieren. Auf der COP30 wurde 2025 in Belém ein Set an Indikatoren verabschiedet, mit denen mittelfristig Anpassung an die globale Erwärmung gemessen und verglichen werden sollen. Sie thematisieren Zustand und Umfang der Lebensgrundlagen, der Wasserversorgung, klimaresilienter Infrastrukturen, der Gesundheit und des Schutzes von Ökosystemen. Die gleichen Themen werden auch mit den DAS Monitoring Indikatoren adressiert. Mit der Integration der Indikatoren für

¹ [Bundesgesetzblatt Teil I - Bundes-Klimaanpassungsgesetz - Bundesgesetzblatt](#)

² [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024](#)

die messbaren Ziele der DAS 2024 in das DAS Monitoring kann der Monitoringbericht zur DAS noch stärker als bisher als Grundlage für die internationale Berichterstattung für EU und UNFCCC dienen.

2. Ziel und Gegenstand des Projektes

Ziel des ausgeschriebenen Gutachtens ist es, ein übergreifendes Gesamtkonzept für die Struktur des DAS Monitoringberichts zu entwickeln, das sich an der DAS 2024 orientiert und somit eine wesentliche und langfristige Basis für die internationale Berichterstattung darstellt. Im Ergebnis soll die aktuelle Anpassungspolitik mit ihren messbaren Zielen besser gespiegelt werden und damit künftig für die zweijährige Berichterstattung nach der EU Implementing Regulation³ (Anpassungsteil in der EU-Regierungsverordnung, Art. 19), die UNFCCC Biennial Transparency Reports⁴ (zweijährig) sowie die UNFCCC National Communication⁵ (alle vier Jahre) besser als Datenquelle nutzbar zu sein.

Aufgabe für den Auftragnehmer (AN) ist es, diese Struktur zu entwickeln und anschließend die Hintergrunddokumentation des bestehenden Monitoring-Indikatorensystems entsprechend der entwickelten Struktur überarbeiten.

2.1 AP1: Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Struktur des DAS Monitoringberichts nach KAnG und DAS 2024

Um die gesetzlich geforderte Funktion des Monitoringberichts zur DAS zu erfüllen, soll die bestehende Struktur des Monitoringberichts an die neue Struktur der DAS 2024 angepasst werden. Ziel ist die Entwicklung eines übergreifenden konsistenten Gesamtkonzeptes, das es auch erlaubt, künftig neue Themen und Indikatoren für messbare Ziele aufzunehmen. Bisher orientiert sich die Struktur des DAS Monitorings an der DAS 2008. Erarbeitet werden soll ein konsistentes Gesamtkonzept für alle Indikatoren, die im Monitoringbericht 2027 enthalten sein werden. Insgesamt sind etwa 180 Indikatoren zu erwarten (117 bestehende Indikatoren sowie etwa 60 Indikatoren für messbare Ziele, die von den clusterverantwortlichen Ressorts bis zum 30. Juni 2026 beigesteuert werden). Für die Entwicklung des Konzepts sind vorläufige Informationen der clusterverantwortlichen Ressorts vorhanden. Die messbaren Ziele der DAS 2024 sollen als strukturbildendes Prinzip

³ [Commission Implementing Regulation \(EU\) 2020/1208 of 7 August 2020 on structure, format, submission processes and review of information reported by Member States pursuant to Regulation \(EU\) 2018/1999 of the European Parliament and of the Council and repealing Commission Implementing Regulation \(EU\) No 749/2014](#)

⁴ [Biennial Transparency Reports | UNFCCC](#)

⁵ [Eighth National Communications - Annex I | UNFCCC](#)

im Gesamtkonzept erkennbar sein. Vorzusehen ist eine enge Abstimmung der ausgeschriebenen Arbeiten mit den Arbeiten von zwei Forschungsvorhaben, die an der Vorbereitung des vierten Monitoringbericht zur DAS arbeiten (FKZ 3723 481010 Adaptation Data Base und FKZ 3724 48 7020 „DAS Monitoring für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen“). Die Veröffentlichung der Monitoringbericht zur DAS 2027 ist für November 2027 vorgesehen.

Mit der neuen Struktur soll der Monitoringbericht zur DAS seiner Funktion als wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte der DAS 2024 gerecht werden. Er soll damit noch stärker als bisher als Datengrundlage für die EU Berichterstattung und die UNFCCC (Biennial Transparency Reports und National Communication) nutzbar sein.

2.2 AP2: Anpassung der Hintergrunddokumentation des DAS Monitorings

Die Anpassung des DAS Monitorings an die neue Struktur der DAS 2024 bedeutet, dass das bestehende System der Indikatorenbezeichnungen angepasst werden muss. Damit ist im zweiten Schritt eine Überprüfung und Anpassung des Dokumentationssystems des DAS Monitorings und aller Dokumente verbunden. Das Dokumentationssystem umfasst aktuell 17 Hintergrundpapiere, ca. 120 Indikatoren-Factsheets der bestehenden DAS Monitoring Indikatoren sowie ca. 60 von den Ressorts neu hinzukommenden Indikatoren zu den messbaren Zielen (die bis Ende Juni 2026 zugeliefert werden) sowie ca. 180 Dokumente zur Datenerfassung und Aktualisierung. Bei der Anpassung ist es erforderlich in der gesamten Hintergrunddokumentation in allen Dokumenten vorhandene IDs und Querverweise zu überprüfen und anzupassen.

3. Projektorganisation

Die Arbeiten sind in enger Abstimmung und Rückkopplung mit dem Auftraggeber (Fachbegleitung) zu erledigen.

Zeitplan

Das Vorhaben beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung und sollte bis zum 30.10.2026 abgeschlossen sein. Der folgende Zeitplan ist zu berücksichtigen.

Termin	Meilenstein
15.06.2026	Vorlage Entwurf AP1
15.07.2026	Vorlage der abgestimmten Gesamtkonzepts für die Struktur des DAS Monitoringberichts 2027
30.09.2026	Finalisierung der Anpassung der Hintergrunddokumentation

01.10.2026	Abschluss der Arbeiten zu AP 2
30.10.2026	Projektende

Tabelle 1: Zeitplan und Meilensteine

Das Angebot ist mit einem detaillierten Zeitplan zu versehen.

3.1 Besprechungen

Zu Beginn des Vorhabens ist innerhalb der ersten drei Wochen ein Kick-off per Telefon oder Videokonferenz durchzuführen.

Darüber hinaus sollen regelmäßig weitere Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den Projektverlauf via Telefon- und vor allem Videokonferenzen stattfinden.

4. Anforderungen an das Angebot/die Leistungsausführung

4.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot

Dem Angebot sind folgende fachliche Unterlagen/Angaben beizufügen:

- Vorlage Referenzen/Ausführungen in Bezug auf die in Tz. 5 definierten Eignungskriterien;
- Ausführungen in Bezug auf die in Tz. 6 definierten Zuschlagskriterien;
- Zeitplan.

4.2 Anforderungen an die Leistungserbringung

Hinweise zur umweltverträglichen Durchführung des Vorhabens:

- Der Bieter verpflichtet sich, Dienstreisen soweit wie möglich zu vermeiden. Beispielsweise durch den Einsatz von elektronischer Kommunikation (via Telefon und E-Mail sowie die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen). Bei unvermeidbaren Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, verpflichtet sich der Bieter zur Beachtung der Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt (z.B. durch Bevorzugung umweltverträglicher Verkehrsmittel, indem vorrangig die Bahn und andere öffentliche Verkehrsmittel, bei Fernreisen mit dem Flugzeug Direktflüge genutzt werden. Sofern die Anmietung von Kraftfahrzeugen

oder Taxinutzung erforderlich ist, sind vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge – zu wählen, Bei Übernachtungen sind vorrangig zertifizierte nachhaltige Hotels zu nutzen).

- Während des Auftrages ist elektronischer Schriftverkehr mit großen Datenmengen / Dateianhängen zu vermeiden. Der Versand von Dateien hat vorrangig über die Bereitstellung auf sicheren und zentralen virtuellen Speichermedien (z. B. Cloud) zu erfolgen. Es sind die [Sicherheitstipps des BSI](#) zu befolgen.
- Während des Auftrages sind Papiererzeugnisse zu vermeiden, indem z.B. (Teil-)Ergebnisse, sofern nicht anders in der Leistungsbeschreibung gefordert, und/oder sonstiger Schriftverkehr mit dem Umweltbundesamt in elektronischer Form anstatt in Papierform übersandt werden. Wenn Papier genutzt wird, dann Recyclingpapier, das die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 14 oder DE-UZ 14a) oder gleichwertig erfüllt. Bei Druckaufträgen ist sicherzustellen, dass die Druckerzeugnisse die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ nach DE-UZ 195 oder gleichwertig erfüllen. Zudem ist Papier möglichst doppelseitig zu bedrucken, sind etwaige verteilte Handouts auf ein Minimum zu reduzieren und ausgelegte Folder und Broschüren zurückzunehmen.

4.3 Kostendarstellung

Für die Kalkulation wird darauf hingewiesen, dass der Bearbeitungszeitraum nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht, sondern auch Zeiten einschließt, in der die Bearbeitung des Vorhabens ruhen kann.

Die voraussichtlichen Kosten/Ausgaben der einzelnen Positionen sind durch ein transparentes Preis- und Mengengerüst für Personal- und Sachkosten, ggf. Reisekosten, darzustellen.

Bei Anbietergemeinschaften müssen die Mengen/Kosten einzelner Kooperationspartner den entsprechenden Leistungen so dargestellt werden, dass eine Zuordnung und Bewertung der Mengen/Kosten zu den jeweiligen Arbeitspaketen ermöglicht wird.

Die Kalkulation ist mit Nettobeträgen durchzuführen. Der Gesamtpreis des Angebotes ist jeweils als Nettogesamtkosten und Bruttogesamtkosten aufzuführen. Der in Ansatz gebrachte Umsatzsteuersatz ist gesondert auszuweisen.

5. Eignung des/der Auftragnehmers/in

Die Qualifikation der Anbietenden und gegebenenfalls von Kooperationspartnerinnen und -partnern sind durch die Angabe von nachprüfbaren Referenzen in Form von Eigenerklärungen nachzuweisen.

Dazu gehören Kurzinformationen über einschlägige erfolgreich abgeschlossene Projekte /Arbeitsschwerpunkte/Veröffentlichungen oder vergleichbare Aktivitäten in den Themenfeldern:

- Kernkompetenzen in der Entwicklung von Monitoringsystemen und Indikatoren sowie in der Umweltberichterstattung
- Fundierte Fachkenntnisse über die Folgen des Klimawandels, die Anpassungsforschung und –politik sowie die Akteurslandschaft in Deutschland und Europa

(mindestens je zwei Referenzen, jeweils nicht älter als 5 Jahre) des Auftragnehmers und gegebenenfalls seiner Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Die Zuverlässigkeit ist durch Unterzeichnung der beigefügten Eigenerklärung zu bestätigen.

Der Anbieter bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um das Vorhaben vertragsgemäß bearbeiten zu können.

6. Zuschlags-/Wertungskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Alle Angebote, bei denen kein Ausschlussgrund vorliegt, werden anhand der in Tabelle 2 festgelegten Kriterien abschließend bewertet. Für die Bewertung ist maßgebend, in welchem Umfang die gewichteten Kriterien erfüllt sind.

A. BEWERTUNGSKRITERIEN ZUR ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTES

Der Bieter hat in seinem Angebot eindeutige und nachvollziehbare Ausführungen zu machen, die eine Beurteilung der in der folgenden Bewertungsmatrix stehenden Kriterien erlauben. Diese Ausführungen des Bieters sind Grundlage für die Bewertung durch den Auftraggeber.

Bewertungskriterium		Punkte max.	Punkte min.	ggf. Gewichtungsfaktor	ggf. gewichtete Punkte
1-3	1. Problem und Aufgabenverständnis (bewertet werden die fachlichen Ansätze)	15	7	3	45
	2. Nachvollziehbarkeit und Detaillierungsgrad der angebotenen Lösungsstrategie (bewertet werden die Methoden zur Zielerreichung)	15	7	2	30
	3. Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Leistungsbeschreibung, eigene Ideen und zielführende methodische Ansätze	15	7	1	15
Summe Kriterien 1 bis 3					90
4.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten während der Ausführung des Auftrages				
	4.1 <i>Freiwillige Selbstverpflichtung zur Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkung</i>	8 % der Summe der vorgenannten Kriterien 1 bis 3 Näheres siehe Texterläuterungen / Bewertungsmaßstab weiter unten. Erfüllt = 7 nicht erfüllt = 0		[1]	7
	4.2 <i>ergänzend zur vorgenannten Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkung, die freiwillige Selbstverpflichtung zur Kompensation schädlicher Klimawirkung</i>	8 % der Summe der vorgenannten Kriterien 1 bis 3 Näheres siehe Texterläuterungen / Bewertungsmaßstab weiter unten. Erfüllt = 7 nicht erfüllt = 0		[1]	7
Summe gesamt					104

Bewertungsmaßstab [Nr. 1-3]:

Die Wertung der Ausführungen des Bieters zu den vorgenannten Kriterien aus der Bewertungsmatrix richtet sich danach, wie vollständig, fundiert, präzise und explizit der Bieter die an ihn gerichteten Anforderungen jeweils aufgreift und überzeugend darstellt und wie die beschriebene Vorgehensweise eine qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten lässt.

Zeigt die beschriebene Herangehensweise ein nur oberflächliches und lückenhaftes Verständnis der Anforderungen oder werden diese nur rein schematisch und rudimentär dargestellt, lässt die dargestellte Herangehensweise eine nur schlechte und weniger qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten. Dies führt zu einer schlechteren Bewertung. Zeigt der Bieter in seinen Ausführungen dagegen ein tiefgehendes und umfassendes Verständnis für

die Leistungsanforderungen, indem er sie praxisgerecht, umfassend und logisch sowie strukturiert beschreibt und lässt die Herangehensweise daher eine gute und qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten, führt dies zu einer besseren Bewertung.

Auf jedes genannte Kriterium werden jeweils bis zu 15 Punkte nach Folgendem Erfüllungsgrad vergeben:

13-15 Punkte (sehr gut):

Sehr schlüssige und überaus fundiert angebotene Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist in allen Punkten sehr gut nachvollziehbar und dient in herausragender Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

10-12 Punkte (gut):

Sehr schlüssige, fundierte und gut dargestellte Herangehensweise; die angebotene Herangehensweise ist gut nachvollziehbar und dient in besonderer Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

7-9 Punkte (befriedigend):

Schlüssige Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist nachvollziehbar und dient daher der qualitativen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

4-6 Punkte (ausreichend):

Teils lückenhafte Herangehensweise; die angebotene Herangehensweise ist nur teilweise nachvollziehbar und dient daher nur teilweise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

1-3 Punkt (mangelhaft):

Die dargestellte Herangehensweise ist rudimentär oder lückenhaft und kaum nachvollziehbar. Sie dient daher nicht der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

0 Punkte (ungenügend):

Die Ausführungen überzeugen fachlich nicht, befassen sich inhaltlich nicht mit der Thematik oder wurden nicht schlüssig dargestellt oder sie wurden lediglich stichwortartig – ohne weitere konzeptionelle Darlegungen – wiederholt. Im Hinblick auf die Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme verspricht die Herangehensweise keinen Erfolg.

Bewertungsmaßstab [Nr 4.1] (Freiwillige Selbstverpflichtung zur Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkung):

Die Selbstverpflichtung erfolgt formlos im Angebot. Hierfür sind eindeutige und nachvollziehbare Ausführungen zu den Maßnahmen zu machen, die während der Projektdurchführung zu einer Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkung führen. Diese Ausführungen des Bieters sind Grundlage für die Bewertung durch den Auftraggeber. Die in

den vorherigen Kapiteln bereits genannten Leistungsausführungskriterien führen nicht zu einer Vergabe von zusätzlichen Leistungspunkten, jedoch deren Übererfüllung.

Bewertungsmaßstab [Nr 4.2] (Freiwillige Selbstverpflichtung zur zusätzlichen Kompensation schädlicher Klimawirkung):

Die Selbstverpflichtung erfolgt formlos im Angebot. Die alleinige *Kompensation* der schädlichen Klimawirkung des Auftrages ohne Selbstverpflichtung zur „*Vermeidung und Reduzierung*“ führt zu keiner Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte.

Der Bieter verpflichtet sich neben den Maßnahmen zur *Vermeidung und Reduzierung* schädlicher Klimawirkung zusätzlich zur Kompensation der durch den Auftrag entstandenen, nicht vermeidbaren und nicht reduzierbaren Emissionen⁶. Die Kompensation erfolgt nach den Qualitätsstandards des Umweltbundesamtes (vgl. Umweltbundesamt (Hg.), 2018, Freiwillige CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte, Verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf) anhand von Gold Standard zertifizierten Gutschriften. Die Löschungsnachweise sind dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen vorzulegen.

Zur freiwilligen Kompensation wird zunächst die Höhe der klimawirksamen Emissionen (CO₂-Äquivalente, kurz CO₂e) einer bestimmten Aktivität berechnet. Die Kompensation erfolgt dann über Emissionsminderungsgutschriften (meist auch als Zertifikate bezeichnet), mit denen dieselbe Emissionsmenge in Klimaschutzprojekten ausgeglichen wird. Anschließend müssen die Gutschriften unwiderruflich gelöscht, sprich stillgelegt, werden. Dadurch wird die Dauerhaftigkeit der Kompensation sichergestellt, da nach der Löschung eine weitere Verwendung der Gutschriften ausgeschlossen ist. Kompensationsanbieter bieten sowohl die Berechnung als auch die Stilllegung von Gutschriften an. Weitere Informationen sind zu finden unter:

https://www.dehst.de/DE/Klimaschutzprojekte-Seeverkehr/Freiwillige-Kompensation/freiwillige-kompensation_node.html

B. BERECHNUNG DES PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNISSSES

Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit wird auf die Brutto-Angebotssummen abgestellt.

Angebote, die die erforderliche(n) Mindestpunktzahl(n) nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt. Der Angebotsbruttopreis (Wertungssumme aus dem Angebotsformular)

⁶ Dazu zählen u.a. dienstreise- und veranstaltungsbedingte Emissionen.

wird durch die jeweils erreichte Qualitätspunktzahl (Buchstabe A.) dividiert. Hierdurch erhält man einen Preis pro Leistungspunkt (sogenannter Punktpreis). Das Angebot mit dem niedrigsten Punktpreis erhält den Zuschlag.

7. Literatur / Referenzen

- *COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) 2020/1208 OF 7 AUGUST 2020 ON STRUCTURE, FORMAT, SUBMISSION PROCESSES AND REVIEW OF INFORMATION REPORTED BY MEMBER STATES PURSUANT TO REGULATION (EU) 2018/1999 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL AND REPEALING COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) No 749/2014*
- *BIENNIAL TRANSPARENCY REPORTS | UNFCCC*
- *EIGHTH NATIONAL COMMUNICATIONS - ANNEX I | UNFCCC*
- *DEUTSCHE ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL 2024*
- *MONITORINGBERICHT 2023 | UMWELTBUNDESAMT*
- *KLIMAWIRKUNGS- UND RISIKOANALYSE FÜR DEUTSCHLAND 2021 (KURZFASSUNG) | UMWELTBUNDESAMT*
- *OECD ENVIRONMENTAL PERFORMANCE REVIEWS: GERMANY 2023 | OECD*